

# Buchbesprechungen

Andreas Koenen, *Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum »Kronjuristen des Dritten Reiches«*, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1995, VIII, 981 Seiten, geb., DM 98,-.

*Carl Schmitts Engagement für die Nationalsozialisten – ein Ende?*

»Carl Schmitt – und kein Ende?«, so betitelte Volker Neumann zehn Jahre nach Schmitts Tod einen Aufsatz, in dem er die Grundlinien in Schmitts Denken nachzeichnete.<sup>1</sup> Die Frage schien berechtigt, denn seit Schmitts Tod am 7. April 1985 hatte es eine nicht gehetzte Schmitt-Renaissance im In- und Ausland gegeben, die zu einer kaum noch übersehbaren Flut von Literatur führte. Die Themen der seitdem über Schmitt geschriebenen Bücher und Artikel sind mannigfaltig. Vielleicht darf man aber doch zwei Schwerpunkte feststellen. Der eine ist die Wiederentdeckung Schmitts als einer der prononciertesten Liberalismuskritiker; der andere ist seine Biographie, insbesondere die Frage, wie es zu Schmitts Engagement für die Nationalsozialisten kam, wobei derjenige, der sich mit letzterer Thematik eingehender befaßte, kaum umhin konnte, auch die erstere zu untersuchen. Die biographische Arbeit über Schmitt war bis zu dessen Tod noch eher dürftig gewesen. Allein der amerikanische Historiker Joseph W. Bendersky hatte eine halbwegs brauchbare Biographie<sup>2</sup> vorgelegt, wobei er allerdings viele Fragen zu Schmitts Engagement für die Nationalsozialisten und zu dessen Antisemitismus eher im Dunkeln gelassen oder in etwas zu gutem Licht dargestellt hatte. Das, was Paul Noack, der Zugriff auf sämtliche biographischen Quellen hatte, als erster Biograph nach Schmitts Tod vorlegte,<sup>3</sup> war

schlicht unzureichend und ging den eigentlich interessierenden Fragen nicht auf den Grund.<sup>4</sup> Nur zwei Jahre später präsentierte dann aber Andreas Koenen die vorliegende Untersuchung, die ganz anderen Kalibers ist und an Gründlichkeit der Quellenauswertung nichts zu wünschen übrig läßt. Obwohl dieses Buch vor nunmehr bereits sechs Jahren erschienen ist, verdient es eine Besprechung in dieser Zeitschrift, weil es den »Fall Carl Schmitt«, womit die Geschichte seines Aufstiegs zum »Kronjuristen« der Nazis in der Anfangsphase des »Dritten Reiches« gemeint ist, zu einem gewissen Abschluß bringt, vielleicht nicht in der Bewertung dieser Ereignisse, so doch wenigstens im Hinblick auf das zu verarbeitende historische Material.

Der 1963 geborene Autor erschlägt mit seiner im Jahre 1994 von der Philosophischen Fakultät der Universität Münster angenommenen Dissertation den Leser geradezu mit den gelieferten Fakten und Quellen zum Thema. Allein der Anhang, der neben den Quellen ein umfassendes Verzeichnis der Schriften Carl Schmitts, ein nicht enden wollendes Sekundärliteraturverzeichnis, ein Personen-, ein Sach- und ein Ortsregister (!) enthält, umfaßt 150 Seiten. Damit ist der Akzent der Arbeit angedeutet, denn Koenen prahlt nicht (nur) mit dieser Wissenschaftlichkeit der Untersuchung indizierenden Apparat; er hat sein Thema tatsächlich minutiös behandelt und kaum einen Winkel in der Schmitt'schen Biographie bis gegen Ende des Zweiten Weltkrieges unerforscht gelassen. Sein Buch läßt daher jedermann, der sich mit Schmitt befaßt, ob »Freund« oder »Feind«, in dieser Hinsicht voll auf seine Kosten kommen. Unbefriedigend ist insoweit nur, daß der Autor seine 838 mit Fußnoten vollgeladenen Textseiten in nur drei Teile mit nur siebzehn, nicht weiter unterteilten Kapiteln gliedert hat, die nicht selten mehr als 50 Seiten umfassen. Auch

<sup>1</sup> *Neue Justiz* 1995, S. 393–398.

<sup>2</sup> Carl Schmitt, *Theorist for the Reich*, Princeton 1983.

<sup>3</sup> Paul Noack, *Carl Schmitt. Eine Biographie*, Berlin/Frankfurt am Main 1993.

<sup>4</sup> Siehe auch meine Rezension, *KJ* 1995, S. 97–103.

wenn die Schmitt-Forschung künftiger Jahre zweifellos von Koenens umfassenden Zitaten aus seinem Quellenmaterial profitieren wird, bleibt der Eindruck zurück, daß Koenen quasi alles, was er während der Forschung für seine Arbeit gelesen hat, auf die eine oder andere Weise in seinem Buch untergebracht hat. Selektion ist nicht seine Stärke, und die fehlende Pointierung die wohl entscheidende Schwäche seiner Untersuchung. Das Buch hätte leicht nur etwa halb so dick sein können und wäre dann womöglich lesbarer gewesen. So wird man eher davon abgeschreckt, den gesamten Band zu konsumieren, wobei die fehlende Untergliederung aber auch das selektive Lesen äußerst erschwert. Aber das mag nur eine, und gewiß nicht die entscheidende, Bewertungsperspektive darstellen, und manch einer mag gerade in der erschöpfenden Behandlung des Stoffes den besonderen Wert der Untersuchung sehen. Undifferenzierende Behandlung und mangelnde Gründlichkeit wird man dem Autor jedenfalls nicht attestieren können. Wenn – darauf werde ich noch zurückkommen – ein Vorwurf angebracht erscheint, so ist es eher der, daß ein Autor, der sich mit solch verblüffender Intensität einem Thema gewidmet hat, mit seiner eigenen Meinung so sehr hinter dem Berg hält, wofür nicht nur das äußerst knappe »Nachwort« ein Beleg ist. In seiner Einleitung kündigt der Autor an, daß er mit seiner Studie nicht nur aufklären will, wie es zu Schmitts Engagement für die Nationalsozialisten kam, sondern daß er auch dessen Rolle als »Patron« bzw. »Schlüsselfigur« der »Konservativen Revolution« unter die Lupe zu nehmen beabsichtigt, zumal die bisherige Forschung den »unlösbaren« Zusammenhang von Konservativer Revolution und Reichsideologie und -theologie bisher übersehen habe (S. 15). Er deutet auch an, daß er in Schmitts Katholizität den »Schlüssel« sieht, mit dem sich das Denken und Handeln Schmitts erschließen lasse (S. 16–18). Gleichzeitig hält er Noack und Bendersky entgegen, daß diese die NS-Periode bei der Beurteilung Schmitts vernachlässigt und sie als eine Zäsur in seinem Denken angesehen hätten (S. 21 f.). Koenens Hypothese läuft dagegen auf eine Kontinuität bei Schmitt auch im Hinblick auf die Hinwendung zu den Nazis hinaus, auch wenn der Verfasser hier wie an so vielen anderen Stellen seines Buches seine eigene Meinung hinter vielfältigen Zitaten anderer Autoren versteckt.

*Katholischer Konservativer Revolutionär in Weimar*

Der Erste Teil der Untersuchung, von Koenen »Die »Legion« der Suchenden« betitelt, beginnt im 1. Kapitel (»Mobilmachung«) nicht zufällig mit dem Blick auf die katholische Welt, die Wahl Pius XI. zum Papst, um darauf den Bogen zu Schmitts Wirken in Bonn zu schlagen, wo jener dem katholischen »Abendland«-Kreis zuzuordnen war und damit einer Gruppe von jungen Konservativen, die ein tiefes Mißtrauen gegenüber Parlamentarismus, Parteien und (Interessen-)Demokratie verband (S. 45), die sich aber auch in scharfem Kontrast zu den Altkonservativen nicht zum Wilhelminismus zurückzögen. Deutlich war das antiliberalistische Element im Denken dieser Jungkonservativen. Mit dem Liberalismus war für sie auch das Zeitalter von Diskussion und Gespräch zu Ende gegangen. Es sollte nicht mehr auf die Meinungen von vielen ankommen, sondern – wie es die »Europäische Revue«, ein anderes Organ, dem Schmitt nahe stand, ausdrückte – auf die »Meinungen der entscheidenden Menschen« (S. 56). In diese »Mobilmachungsphase« fällt auch Schmitts Buch über die katholische Kirche als »Complexio Oppositorum«,<sup>5</sup> mit dem er die katholische Kirche als Beispiel einer auf Glauben und Offenbarung (und nicht auf Diskussion) beruhenden Ordnung pries, die ihn aber für einige auch als katholischen Staatsphilosophen und nicht als in christlichen Kategorien denkenden Menschen auswies (S. 57 f.). Koenen zitiert aus den Schriften Karl Anton Rohans, eines Freundes Carl Schmitts und Autors der Europäischen Revue, um aufzuzeigen, daß sich die in der Entourage Schmitts befindlichen Katholiken »dem Menschen der Aufklärung« entgegengesetzt empfanden. Individualismus, Rationalismus, Relativismus und Diskussion liefen dem wahren, »blinden« Glauben zuwider. Dabei wird deutlich, warum der Autor für dieses Kapitel den militärischen Begriff »Mobilmachung« gewählt hat,<sup>6</sup> denn man sah sich in diesem Kreis tatsächlich in einem »Kreuz-

5 Carl Schmitt, *Römischer Katholizismus und politische Form*, 1. Auflage, Hellerau 1923, 2. Auflage, München 1925 (Nachdruck Stuttgart 1982).

6 Allerdings fällt auf, daß die Vorliebe Koenens für militärische Terminologie für die Abschnitt- und Kapitelüberschriften (»Legion«, »Mobilmachung«, »Überschreiten des »Rubikon««, »Stellungswechsel«, »Westmark«, »Positionengefächte«, »Kaltstellung«, »verlorener Posten«) sind alles mehr oder weniger eindeutig militärische Begriffe) durchgehend ist.

zug«, der für die christliche Welt – paradoxerweise – dann verloren gehen würde, wenn es dem »Anchristen« gelänge, das Bewußtsein für den Freund-Feind-Gegensatz auszulöschen und einen »pazifizierten Erdball« zu erreichen (S. 79). Aufgrund dieser Mentalität schien politische Parteinahme für den gläubigen Katholiken das Gebot der Stunde (S. 82 f.).

Der Beginn des politischen Engagements wird vom Autor in Kapitel 2 dann auch konsequenterweise als »Überschreiten des »Rubikon«« charakterisiert. Der Rubikon befand sich örtlich für Schmitt zwischen dem Rheinland (Bonn) und Berlin, wobei der Gang nach Berlin zwar »Erfüllung eines langgehegten Wunsches« (S. 90) war, aber wohl auch entscheidend durch Schmitts private Misere mitbeeinflusst war. Schmitt hatte sich von seiner ersten Frau, einer offensichtlichen Hochstaplerin, scheiden lassen und hatte sich wieder verheiratet, bevor die katholische Kirche über sein Ehe annullierungsgesuch, dem auch später nicht entsprochen werden sollte, befunden hatte. Er war damit exkommuniziert, und seine Glaubwürdigkeit als katholischer Staatsrechtler war im Rheinland beeinträchtigt (S. 85–87). In Berlin erhielt Schmitt durch die tatkräftige Unterstützung seines Freundes Moritz Julius Bonn – und nicht ohne Mühe – einen Lehrstuhl an der Handelshochschule. Er freundete sich mit dem Staatssekretär im Finanzministerium, Johannes Popitz, an und schloß sich auch hier einem ähnlich konservativ-christlichen und elitären Zirkel wie in Bonn an, dem »Ring«-Kreis (S. 106–108). Koenen weist auf die Einbindung Schmitts in den Freundeskreis Heinrich Brünings hin, mit dem ihn nicht nur die Tatsache verband, daß sie zur gleichen Zeit an der Straßburger Universität studiert hatten, sondern auch, daß beide »Abendland«-Autoren waren und vom »renouveau catholique« beeinflusst waren (S. 132 f.). Der »konservative(n) Netzwerkbildung« diente auch die Mitwirkung in verschiedenen Klubs, etwa dem »Juniklub« oder dem »Herrenklub« (S. 141). Als entscheidend für den Aufstieg zum späteren »Kronjuristen« wertet Koenen jedoch Schmitts Gutachten über das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten aus dem Jahre 1930, in dem er, eine Kehrtwendung vollziehend, das Recht des Reichspräsidenten bejahte, auf Grundlage des Art. 48 WRV gesetzvertretende Notverordnungen im Finanzbereich zu erlassen (S. 142). Ob der Au-

tor aber den Methoden- und Richtungsstreit der Staatsrechtslehrer richtig wertet, wenn er offenbar die Frontstellung zwischen Schmitt und Brüning auf der einen und der Staatsrechtslehrervereinigung auf der anderen Seite ausmacht (S. 150), darf bezweifelt werden.

Obwohl es Schmitt im Grunde um eine neue Verfassung autoritären Musters ging, zog er es vor, weiter hinter den Kulissen zu operieren und den »entscheidende(n) Schlag« abzuwarten (S. 153). Wenngleich nur im privaten Kreis offen geäußert (S. 161), zielte Schmitt auf eine Verfassungsreform, die in der Vision des »Reiches« und der katholischen Reichstheologie verortet war, die der Säkularisierung im Gefolge der Französischen Revolution entgegentrat, also gegenrevolutionären Tendenzen verhafter war (S. 154–157). Als Beleg für die Verwurzelung Schmitts in diesen Vorstellungen bzw. denen der sog. »Konservativen Revolution« dient dem Verfasser unter anderem die Teilnahme an einer »politischen Führertagung« auf der Burg Lobeda bei Jena im Juni 1932.

Das folgende, dritte Kapitel (»Etappensieg und schwere Niederlage«) befaßt sich etwas eingehender mit Schmitts Verankerung in der »Konservativen Revolution«, besonders mit seiner prominenten und zugleich konspirativen Rolle beim »Preußenschlag«, mit dem sich von Papen die letzte demokratische Bastion gegen den autoritären Staat vom Hals schaffte. Schmitt hatte nicht nur wissenschaftliche Vorarbeit für die Legitimierung dieses Staatsstreichs geleistet, etwa durch seine Schriften »Der Hüter der Verfassung« und »Legalität und Legitimität«. Er war auch einer der »Drahtzieher« (S. 197) für den Coup, und seine publizistische Begleitung der Aktion war von der Reichsregierung eingeplant gewesen: »Die abgesetzten preußischen Minister hatten noch nicht ganz ihre Amtszimmer verlassen, als bereits in Tageszeitungen und Fachzeitschriften Schmitts Rechtfertigung dieser umstrittenen Aktion erschien.« (S. 192). Der Ausgang des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof, bei dem Schmitt als Vertreter der Reichsregierung fungierte, war für Schmitt jedoch insoweit enttäuschend, als der Dualismus Reich – Länder nicht aufgebrochen wurde. Als besonders bedeutsam für Schmitts weitere Entwicklung stellt Koenen dessen Rede vor dem »Langnamverein« heraus, in dem dieser den Begriff »totaler Staat« prägte, eine Formel, die eine

»Eigendynamik« entwickelte, die auch Schmitt nicht mehr zu kontrollieren vermochte (S. 204). Der Autor sieht in dieser von Schmitt verwendeten Formel auch die Wurzel des Mißverständnisses, Schmitt als Etablierten zu betrachten und ihn zu sehr in der Nähe des italienischen Faschismus zu verorten, der ihn zwar faszinierte, dem er aber reichstheologisch Bedenken entgegenbrachte (S. 203–204).

*Versuch der Instrumentalisierung der Nationalsozialisten für reichstheologische Ziele?*

Koenen betitelt den Zweiten Teil seiner Untersuchung »Der Brückenbau zum Nationalsozialismus«. Das Einführungskapitel trägt die Überschrift »Stellungswechsel«, denn nach Aussage des Autors vollzog der ehemalige »Gewährsmann« Schleichers (S. 211) im Februar 1933 in wenigen Wochen einen grundlegenden »Perzeptions- und Gesinnungswandel« (S. 228). Koenen grenzt sich mit dieser Einschätzung gegen eine Deutung ab, die Schmitt bereits zuvor als die nationalsozialistische Revolution vorbereitend ansah, wie der Autor sie etwa von Bernd Rütters vertreten sieht.<sup>7</sup> Was sind für Koenen die Gründe dieses »Perzeptionswechsels«? Neben der »Rechtsgrundlage des Staatsnotstandes« habe Schmitt die Machtübernahme durch den »Sieg der nationalen Revolution« als legitimiert angesehen, die ihren sichtbaren Ausdruck bereits in dem »plebiszitären Vertrauensvotum des 5. März« gefunden habe (S. 237 f.).<sup>8</sup> Der Verfasser greift zum Beleg

für Schmitts Annäherung an die neuen Machthaber vor allem auf einen seiner Meinungen nach bisher zu wenig beachteten Vortrag bei einem Lehrgang der »Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung« Ende März 1933 in Weimar zurück (S. 241). Dort hatte Schmitt als kennzeichnend für das Ermächtigungsgesetz und für die nationale Revolution das »Vordringen des Legitimen über das Legale«, das »Springen über den Kreidestrich der Legalität« bezeichnet, mit dem ein »innerlich sinnlos« gewordenes Rechtssystem in »substanzielle Gerechtigkeit« umgewandelt werde (S. 242). Zu den Personen, die Schmitt im Verlauf seines »Stellungswechsels« traf und die selbst den Schritt zum Nationalsozialismus taten, zählten u. a. der Reichstheologe Konrad Bayerle, der Privatdozent Theodor Maunz und sein Staatsrechtslehrerkollege Otto Koellreuther (S. 247 f.). Der »Marsch ins nationalsozialistische Lager« vieler Angehöriger der sog. »Konservativen Revolution« war nach Meinung des Autors weniger durch die gemeinsame Opposition gegen den Liberalismus motiviert, als vielmehr durch Zeichen der Nationalsozialisten, daß sie in der Erbschaft der Ideen der Konservativen Revolution (v. a. Moeller van den Bruck) stünden (S. 252 f.). Insgesamt betrachteten viele »konservative Revolutionäre« die Wahl vom 5. März 1933 als eine »Einordnung der NSDAP in den Staat« (Zehrer) (S. 265). *Das Volk, das Ganze, die Einheit* war für sie aber lediglich die Mehrheit unter Ausschluß der unterdrückten Minderheit.

In seinem fünften Kapitel (»Das »Dritte Reich« als konservative Gegenrevolution«) zeigt Koenen auf, wie führende konservative Revolutionäre das neue Reich als die Einlösung ihrer Vorstellungen vom Dritten Reich empfanden und als Revision der Ideen der Aufklärung. Koenen sieht Schmitts Entwicklung durchaus in Einklang mit seinem »Selbstverständnis als »katholischer Gelehrter«« (S. 288), weist allerdings auch auf den tiefen Graben zwischen Schmitts machtsstaatlicher Metaphysik und dem mehr ethisch-metaphysisch affizierten »offiziellen Katholizismus« hin (S. 303 f.). Der nationalsozialistische Antisemitismus war dabei nicht etwa ein Hindernis für die Zusammenarbeit zwischen katholischen Anhängern der Reichsidee und den Nationalsozialisten, sondern eher ein verbindendes Element. Koenen spricht hierbei aber nicht von fremdenfeindlichem Antisemi-

<sup>7</sup> Siehe Bernd Rütters, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, 2. Auflage, München 1989, S. 169; ders., *Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung*, 2. Auflage, München 1990, S. 44. Die subtile Art, in der Koenen seine gegenüber dem »Arbeitsrechtler« Rütters bessere Einsicht herausstellt (S. 239), offenbart jedoch eine dem Autor schlecht anstehende Arroganz, die durchaus auch in anderen Stellen des Buches zu Tage tritt. Siehe etwa S. 240 Anm. 63, wo er eine Position Volker Neumanns »unhaltbar« nennt und feststellt, daß diesem ein Vortrag Schmitts »offensichtlich nicht bekannt« war. Dies mag ein Grund für die sehr (zu) kritische Besprechung des Buches durch Rütters, *Altes und Neues von und über Carl Schmitt*, NJW 1996, S. 902–904 (Abschnitt »Reichstheologie« als Rechtfertigungsmuster) sein.

<sup>8</sup> Interessant ist, daß Schmitt in dieser Reichstagswahl ein Plebiszit sah und damit auf eine Charakterisierung der Volkswahl zurückgriff, wie sie damals besonders bei Gerhard Leibholz zu finden war. Siehe Leibholz, *Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems. Ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Verfassungslehre*, Berlin und Leipzig 1929, S. 116 ff. (zitiert nach dem Nachdruck der 3. Auflage, *Die Repräsentation in der Demokratie*, Berlin/New York 1971).

tismus, sondern von »Judenfeindschaft«<sup>9</sup> der Reichstheologen. Schmitts Judenfeindschaft sei zwar vielfältig, vor allem religiös motiviert gewesen (»Antijudaismus«), habe seine Wurzel aber gerade nicht in einem »Rassenantisemitismus« gehabt (S. 313 Anm. 233). Der Autor zeigt aber auch, wie sich der Begriff der Gleichartigkeit bei Schmitt bald zum Begriff der »Artgleichheit« verschärfte (S. 319). Was Koenens semantisch subtile Unterscheidung zwischen antisemitisch und antijudaistisch sowie seine Feststellung einer auch »sozio-kulturell motivierten Judenfeindschaft« (S. 327) bei Schmitt bezweckt, wird dem Leser nicht ganz klar. Deutlich ist jedenfalls, daß Schmitt aus seiner Position heraus der nationalsozialistischen Herangehensweise zur Lösung der Judenfrage (was zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Judenvernichtung einschloß) keine Vorbehalte entgegenbrachte. Koenen verkläusuliert Schmitts bewußte Distanzierung von seinen jüdischen Freunden etwas, wenn er bemerkt, es sei Schmitt zunehmend schwerer gefallen, sie »in ihrer Bedrängnis zu trösten«. Was unterschied Schmitt aber im Ergebnis in irgendeiner Weise von rassistischen Nationalsozialisten? Koenen deutet das charakterlich Verwerfliche in Schmitts Verhalten nur äußerst vorsichtig an: »Obwohl Schmitt bereits vor der »Machtergreifung« um ihre gefährliche Situation wußte, obwohl er wußte, daß einzelne Juden auf seiner Seite der Front gekämpft hatten, entschloß er sich dennoch grundsätzlich zu einer Unterstützung der mit dem Sieg der »nationalen Revolution« einhergehenden Verschärfung der »Judenfrage«, weitgehend auch im Hinblick auf den einzelnen »Volksfeind« (S. 327 f.).

»Der Beginn der Mitarbeit« (Kapitel 6) bestand für Schmitt vor allem in der Partizipation an der Ausarbeitung des »Reichsstatthaltergesetzes«, mit dem der bundesstaatliche Partikularismus beseitigt wurde. Dies geschah noch vor seinem offiziellen Parteieintritt, der Ende April 1933 kurz vor der allgemeinen Aufnahmesperre am 1. Mai erfolgte (S. 351 f.). Genauso schnell wie sein Positi-

onswechsel folgte für Schmitt »Die Inszenierung des »Kronjuristen des Dritten Reiches« (7. Kapitel). Wie ungeniert Schmitt an seiner Karriere bastelte, zeigt der Umstand, daß er, der die Nationalsozialisten noch vor der Machtergreifung mit den Kommunisten gleichgesetzt hatte, nunmehr gegen andere polemisierte, die solches taten (S. 355 Anm. 13). Der nationalsozialistische »Westdeutsche Beobachter« versah Schmitt als erster mit dem Attribut des »Kronjuristen des Reiches« – ein Titel, den Schmitt offenbar mochte (S. 345 Anm. 88) – und hob in Verzerrung der Tatsachen hervor, daß dieser bereits vor der Machtergreifung in Monographien die Behandlung der NSDAP durch die anderen Parteien als verfassungswidrig bezeichnet habe (S. 355 f.). Der Westdeutsche Beobachter diente Schmitt fortan als Bühne, auf der er seine nationalsozialistische und antisemitische Gesinnung unter Beweis stellen konnte. Besonders erwähnenswert ist dabei sein Artikel gegen die deutschen Emigranten, denen er hinterherrief: »Aus Deutschland sind sie ausgespien für alle Zeiten« (S. 357 f.). Koenen sieht Schmitts überaus intensive Vortrags- und Publikationstätigkeit im Frühjahr und Sommer 1933 als bewußte (Selbst-)Organisation seines Aufstiegs zum »Kronjuristen« (S. 362).

Schmitts Verhalten gegenüber jüdischen Professoren wird vom Autor im 8. Kapitel (»Hochschulpolitik von der »Westmark«) thematisiert. Von seinem Ordinariat in Köln aus, das er seinerzeit unter Billigung seines dortigen Antipoden Hans Kelsen erlangt hatte, nahm er als Kronjurist Einfluß auf wissenschaftliche Berufungen. Koenen konstatiert, daß Schmitts Kriterium für die Unterstützung von Kollegen nicht deren Mitgliedschaft in der NSDAP, sondern eher deren Zugehörigkeit zum konservativ-revolutionären Lager war (S. 378 f.). Mit Ausnahme von Erwin Jacobi, der im Preußenschlagsprozeß mit ihm zusammen gestritten hatte, und Albert Hensel stießen jedoch jüdische »Freunde«, die um Unterstützung baten, bei dem im Aufstieg auf der Karriereleiter befindlichen Schmitt auf kein Gehör. Koenen rückt jedoch den bisweilen erzeugten Eindruck gerade, Schmitt sei die treibende Kraft hinter der Zwangsemeritierung Hans Kelsens gewesen. Daß Schmitt als einziges Mitglied der Kölner Juristischen Fakultät nicht zu den Unterzeichnern einer Petition zugunsten Kelsens gehörte, analysiert er aber nur in

9 Damit kommt Koenen Schmitts eigener Terminologie etwas entgegen, der, wie Hasso Hofmann im Vorwort seines Buches Legitimität gegen Legalität. Der Weg der philosophischen Philosophie Carl Schmitts, 2. Auflage, Berlin 1992, S. X, bemerkt, im ihm vorab zugesandten Manuskript von Hofmanns Buch (1. Auflage 1964) das Wort »antisemitisch« ... jeweils säuberlich unterringelt und an den Rand »judenkritisch« geschrieben habe. Allerdings sollte betont werden, daß Koenens Begriffswahl anders als die von Schmitt selbst keinen Euphemismus für dessen Haltung gegenüber den Juden darstellt.

strafrechtlichen Kategorien, wenn er feststellt, daß sich dieses Verhalten »ausschließlich im Sinne eines ›Unterlassungsdelikt‹ interpretieren [lasse], was im Hinblick auf die Bewertung die Existenz einer Handlungspflicht voraussetzt« (S. 389 Anm. 123). Sicherlich war es nicht gerade naheliegend, daß der sich als Kronjurist inaugrierende Schmitt seinen »jüdischen« Kontrahenten gegenüber seinen neuen Herren in Schutz nehmen würde. Dies macht sein Verhalten aber nicht weniger anstößig. Wie Koenen an Schmitts Ablehnung der Weiterbeschäftigung von Kelsens Privatassistent, Friedrich August Freiherr von der Heydte, aufzeigt, verfolgte Schmitt im Kern eine aktive Rolle bei der »Säuberung« der Universität (S. 391).

Im folgenden Kapitel (»Desintegration«) schildert der Autor den beginnenden Zerfall der konservativen Katholiken in solche, die dem von Schmitt aufrechterhaltenen Terminus vom »totalen Staat« skeptisch gegenüberstanden, und denjenigen, die sich, wie Schmitt, weiter auf Annäherungskurs befanden. Im 8. Kapitel (»Der Preußische Staatsrat«) zeigt Koenen auf, daß Schmitts Ernennung zum Preußischen Staatsrat durch Hermann Göring am 12. Juli 1933 nicht nur ein weiteres Zeichen für Schmitts starke Stellung im neuen Regime war, sondern auch, daß das Gremium des Preußischen Staatsrats selbst Schmitts Demokratiekonzeption konkretisierte, denn hier wurde nicht in den liberalparlamentarischen Kategorien von öffentlicher Diskussion und Mehrheitsabstimmung beraten, sondern unter der Prämisse der »Homogenität des Volkes« (S. 428 ff.). Koenen akzentuiert, daß Schmitt »keinen Hehl daraus« machte, daß dieses Gremium im Einklang mit seinen bereits früher geäußerten Vorstellungen vom Repräsentationsprinzip in der Katholischen Kirche stehe (S. 434), und stärkt damit indirekt seine These vom fehlenden Bruch Schmitts mit dem Katholizismus. Für Koenen vollzog sich in Schmitts Denken nun auch eine Abwendung vom Ausnahme- zum Normalzustand, die literarisch in seinem Buch »Staat, Bewegung, Volk«<sup>10</sup> zu Tage trete (S. 440).

Der Autor sieht in Schmitts Berufung auf einen Lehrstuhl an die Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität im Wintersemester 1933/34, ein Zeitabschnitt, den er im 11. Kapitel (»Konservativ-revolutionäre Sinnstif-

ung«) behandelt, eine Entscheidung Schmitts für eine politische Karriere (S. 452). Für Schmitts Entfernung von liberalem Gedankengut und seine bedingungslose Hinwendung zu nationalsozialistischen (Un-)Rechtsvorstellungen mögen seine Äußerungen zum Rückwirkungsverbot anlässlich der Reichstagsbrandverordnung dienen. Dem Rechtsstaat den »Gerechtigkeitsstaat« gegenüberstellend, forderte er die Umwandlung des Rechtssatzes »nulla poena sine lege« in »nullum crimen sine poena« (S. 481).<sup>11</sup> Eine Hausmacht unter den nationalsozialistischen Juristen wußte sich Schmitt im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) zu verschaffen, wo er als einziger dem BNSDJ-Leiter Hans Frank direkt unterstellt war (S. 499 f.).

*Schmitts Ausbootung: Abwehr katholisch-konservativer Infiltration oder Entlarvung eines Opportunisten?*

Den dritten und letzten Teil seiner Untersuchung betitelt Andreas Koenen »Der Untergang des ›Dritten Reiches‹«, womit er nicht den Untergang des NS-Regimes, sondern das Scheitern des Versuchs bezeichnet, die Ideen der Konservativen Revolution im Rahmen des Nationalsozialismus zu verwirklichen. »Erste Positionengefechte« (12. Kapitel) ergaben sich für Schmitt um den Begriff des »totalen Staates«, der ihm den Vorwurf des Etatismus eintrug und Alfred Rosenberg im Januar 1934 zu einem gegenüber den konservativen Revolutionären sehr kritischen Artikel im »Völkischen Beobachter« veranlaßte (S. 517 ff.). Schmitt, sicherlich auch in der Absicht, den Vorwurf des Etatismus abzuschütteln, stellte in einem Aufsatz in das »Deutsche Recht« nunmehr die Bedeutung der »Bewegung« heraus und bemühte sich, auf diese Weise den Unterschied zwischen Nationalsozialismus und Faschismus aufzuzeigen, denn in letzterem sei die Partei zum Staatsorgan geworden (S. 523 f.). Widerstand gegen Schmitt regte sich aber nicht nur aus dem »Braunen Haus« in München. Auch außerhalb der SS wurden Vorbehalte gegen einen Kronjuristen geltend gemacht, der erst im

<sup>11</sup> Angesichts dessen erscheint das spätere Lamentieren Schmitts über die angebliche Verletzung des Rückwirkungsverbot im Rahmen der Nürnberger Prozesse recht heuchlerisch. Siehe Carl Schmitt, Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz »Nullum crimen, nulla poena sine lege«, hrsg. von Helmut Quaritsch, Berlin 1994.

<sup>10</sup> Unterzitel: Die Dreigliederung der politischen Einheit, Hamburg 1953.

letzten Augenblick auf den fahrenden Zug aufgesprungen war. Vor allem Otto Koellreuther, der sich von Schmitt als der erste und wahre NS-Staatsrechtslehrer ausgestochen sah, nutzte jede Gelegenheit, Schmitt zu desavouieren, und brandmarkte ihn als im Grunde liberalen Staatsrechtslehrer (S. 530).<sup>12</sup> Bei diesem Beschuß von mehreren Seiten glaubte Schmitt offenbar, seine Position dadurch stärken zu können, daß er seine Gegnerschaft zum liberalen Rechtsstaat zur Schau stellte. Ein Beispiel war etwa der unter seinem Vorsitz von der BNSDJ-Reichsfachgruppe Hochschullehrer ausgearbeitete Vorschlag, den Begriff »Mensch« in § 1 BGB zu streichen, weil er die »Verschiedenheiten von Volksgenossen, Reichsbürger, Ausländer, Jude usw.« verfälsche (S. 538).

Im 13. Kapitel behandelt Koenen unter der Überschrift »Guelfen« gegen »Ghibellinen« die zunehmende Entfremdung zwischen Reichstheologen, vor allem konservativen Katholiken, und dem NS-Regime, die in der Röhm-Aktion vom 30. Juni 1934 kulminierte, bei der nicht nur mißliebige SA-Führer wie Röhm und Strasser, sondern auch prominente Konservative wie General von Schleicher und Edgar Julius Jung beseitigt wurden, die Schmitt einst sehr nahegestanden hatten. Nur wenige katholische Konservative, die den »Brückenschlag« zu den Nationalsozialisten versucht hatten, verharrten nach dieser »Säuberungsaktion« auf der Seite des NS-Regimes, darunter vor allem Carl Schmitt. Dessen »folgeschwerste Unterstützung der nationalsozialistischen Machthaber« war sein Leitartikel in der »Deutschen Juristen-Zeitung«<sup>13</sup> nach der Aktion, auf den Koenen im 14. Kapitel eingeht (»Der Führer schützt das Recht«). Trotz anderer Artikel, die die Röhm-Aktion guthießen, sollte Schmitts Artikel die prominenteste Rechtfertigung für diese Morde sein. Koenen deutet aber an, daß Schmitts Betonung, daß »[d]er wahre Führer ... immer auch Richter« sei und daher keinerlei weiterer richterlicher Kontrolle unterliege, durchaus dem bisherigen Programm Schmitts entsprach, der gegen die justizielle Überprüfung der Handlungen des Führers im Sinne des liberalen Rechtsstaats war (S. 601–604). Koenen setzt sich auch mit Schmitts

späterer Rechtfertigung für seinen Artikel auseinander, der zufolge er mit ihm vor allem die Bestrafung der »Sonderaktionen«, sprich etwa der Ermordung Schleichers und Jungs, annehmen wollte. Der Autor scheint Schmitts Rechtfertigungen skeptisch gegenüberzusehen, sieht aber weder die Argumentation der Schmitt-Kritiker noch die der Schmitt-Apologeten als völlig schlüssig an (S. 613 f. Anm. 79). Wenn man unterstellt, daß der Artikel Schmitts trotz aller möglicherweise versteckten süßfahnten Untertöne in erster Linie eine Loyalitätsbekundung Schmitts gegenüber dem Führer war, so war eine Wirkung jedoch auch, daß er die Verachtung gegenüber Schmitt bei seinen Gegnern im Ausland, allen voran bei Waldemar Gurian, weiter steigerte, ein Umstand, der zu Schmitts späterem Fall beitragen sollte. Waldemar Gurians unter dem Pseudonym »Paul Müller« verfaßter Artikel in der »Schweizerischen Rundschau« sowie einige andere Beiträge desselben Autors bewerteten die Hinwendung Schmitts zum Nationalsozialismus als opportunistisch und wiesen auf dessen frühere Beziehungen zu jüdischen Persönlichkeiten und seine Gegnerschaft zu den Nazis hin. Otto Koellreuther tat sein Bestes, um diese Artikel in Umlauf zu bringen (siehe Koenens 15. Kapitel, »Zerfall des konservativ-revolutionären Lagers«). Während die Intrigen gegen Schmitt bereits ihren Lauf nahmen, setzte jener seinen Kampf gegen jüdische Einflüsse in der Professorenenschaft fort. Eines seiner Opfer war Erich Kaufmann, der im Frühjahr 1935 zwangsemeritiert wurde (S. 637 ff.).

Koenens folgendes und umfangreichstes Kapitel – 114 Seiten ohne Zwischenüberschriften – befaßt sich mit Schmitts »Kaltstellung«, Maßgeblich beteiligt an der Ausschaltung Schmitts war der Hauptreferent im Wissenschaftsministerium, Karl August Eckhardt, der einerseits die Position Schmitts bei Reichsrechtsführer Frank untergrub, andererseits seine hervorragenden Kontakte zur SS nutzte, wo er ab 1935 zum persönlichen Stab Himmlers gehörte (S. 655 ff.). Tätkräftig unterstützt wurde er von seinem »Kampfgefährten« und »persönlichen Freund« Reinhard Höhn,<sup>14</sup> SS-Hauptsturmführer und Rechtsreferent des Sicherheitsdienstes (SD) (S. 661 ff.). Höhn war nicht zuletzt dadurch motiviert, die Stellung Schmitts zu untergra-

12 Anschaulich über die ideologische Auseinandersetzung zwischen Koellreuther und Schmitt: Peter C. Caldwell, *National Socialism and Constitutional Law: Carl Schmitt, Otto Koellreuther, and the Debate over the Nature of the Nazi State 1933–1937*, *Cardozo Law Review*, Bd. 16 (1994), S. 399–427.

13 DJZ 1934, Sp. 945–950.

14 Zu diesem neustens Bernd Rütters, Reinhard Höhn, Carl Schmitt und andere – Geschichten und Legenden aus der NS-Zeit, NJW 2000, S. 2866–2871.

ben, weil er selbst zu den »Märzgefallenen« gehörte und noch später als Schmitt in die Partei eingetreten war, ursprünglich ein Gefolgsmann Schmitts gewesen war und diesen sogar noch 1931 gebeten hatte, ein gutes Wort über den Liberalismus zu äußern (S. 666 ff.). Koenen stellt die vor allem von der SS ausgehende Kampagne gegen Schmitt in einen etwas weiteren Zusammenhang und ordnet sie dem von der SS propagierten »Kampf um die Hochschulen« zu (S. 671), bei dem es um die Entmachtung der früheren konservativen Revolutionäre ging. Das SS-Organ »Das Schwarze Korps« unter seinem Schriftleiter Gunter d'Alquen arbeitete dabei mit dem Parteiorgan »Völkischer Beobachter« Hand in Hand (S. 671 ff.). Höhn witterte die Gefahr eines weiteren Aufstiegs Schmitts zum Staatssekretär, falls Frank zum Justizminister avancieren sollte, womit die »Auslieferung an den politischen Katholizismus« drohe. Als Spitzel tat er sein Bestes, Schmitt zu diskreditieren (S. 692 f.). Als Schmitt mit der Vorbereitung seiner Tagung zum Judentum in der Rechtswissenschaft befaßt war,<sup>15</sup> wurde dies von Seiten des SD – wie Höhn an seinen Chef Heydrich schrieb – lediglich als Ablenkungsmanöver vom eigentlichen Gegner, der Kirche, und als nationalsozialistischer Rehabilitationsversuch gewertet. Konsequenterweise entzog sich die erste Garde des Regimes (Frank und Streicher) einer Teilnahme (S. 708).

Nach Koenen war ein »verborgenes Motiv« dieser Tagung für Schmitt, dem rassistischen Antisemitismus das christliche antijüdische Motiv entgegenzusetzen. Der Leitsatz der Tagung, daß der Kampf gegen die Juden Kampf für das Werk des Herrn sei, dient ihm als wesentlicher Beleg dafür (S. 710, 713). Koenen bemüht sich aufzuzeigen, in welcher Weise Schmitt die Tagung dazu nutzen wollte, sein antijüdisches Verständnis als dem rassistischen Antisemitismus überlegen darzustellen und wie er andere Referenten für seine Position einzunehmen versuchte (z. B. den Rasenhygieniker Ruitke). Worauf die Argumentation des Autors hinausläuft, auch wenn er, wie fast durchgehend in seinem Buch, seine eigene Meinung nicht offen vorträgt, sondern hinter den Zitaten anderer verbirgt, ist, daß er Schmitts Verhalten gerade nicht als opportunistisch ansieht, sondern in Verfolgung eines

eigenen Zieles, der »katholisch-konservativen Unterwanderung des ›Dritten Reiches‹« (S. 718). Koenen formuliert seine Abweisung des Opportunismusvorwurfs nur äußerst indirekt, indem er die Meinung des SD wiedergibt: »Doch anders als beispielsweise für den größten Teil der ausländischen Presse bedeutete der in diesem Zusammenhang oft verwandte Begriff des ›Opportunismus‹ bei aller Instrumentalisierung seines moralischen Unwertgehalts aus SD-Sicht keineswegs, daß Schmitt sein Ziel um den Preis seines beruflichen Erfolgs, seiner ›Karriere‹ aufgegeben, aus den Augen verloren oder überhaupt kein kontinuierliches Ziel verfolgt hätte. Nach Meinung des SD war Schmitts Machtausbau keineswegs das Ziel, sondern lediglich das Mittel seines politischen Handelns. ... So erkannte man Schmitts ›Wendungen‹ nach der ›Machtergreifung‹ schon auch als das, was sie waren: als Anpassungen an die ›gegebene Konstellation‹, als Änderung der Mittel, als nationalsozialistische Maske zur Tarnung seiner fortdauernden katholisch-konservativen Intentionen.« (S. 718 f., Hervorhebungen im Original). Über diese Schlußfolgerungen wird man diskutieren können. Was mir aber fehlt bei dieser Analyse ist eine Bewertung, ob denn eine solche Intention Schmitts für die Kooperation mit den Nazis diesen in ein besseres Licht rückt. Koenen scheint suggerieren zu wollen, als wenn es dies täte, ohne die eigentliche Frage, wie das, was Schmitt anstrebte, für sich genommen zu bewerten ist, auch nur zu stellen. War die »antijüdische« Ausgrenzung der jüdischen Intellektuellen aus irgendeinem Grunde weniger obszön als die rassistische? Anders gesehen, hat man, wenn man Schmitt vom Vorwurf des Opportunismus freispricht, wirklich einen Unschuldigen vor sich? Auch wenn für Schmitt aber nicht die eigene Karriere, sondern die katholische Sache im Vordergrund gestanden haben mag, bliebe zu fragen, wie sich Schmitts früherer freundschaftlicher Umgang mit Juden und seine – zumindest akademische – Hetze gegen jüdische Wissenschaftler nach seinem Aufstieg zum Kronjuristen vertragen. Mir jedenfalls scheint dieses Fallenlassen alter Freunde auf der gleichen moralischen Ebene zu liegen wie eine rein opportunistisch motivierte Hinwendung zum Regime.

Der Auftakt zu Schmitts Fall war ein Artikel seines Referenten beim Rechtswahrerbund, Günther Krauss, in dem Organ der »Junge Rechtswahrer«, mit dem Titel »Jugend und

<sup>15</sup> Siehe dazu jetzt Christian Busse, »Eine Maske ist gefallen«. Die Berliner Tagung »Das Judentum und die Rechtswissenschaft« vom 3./4. Oktober 1936. KJ 2000, S. 580–593.

Recht«. Eigentlich als Unterstützung für Schmitt gedacht, breitete Krauss dessen Weg »von der Kirche über den Staat zum Reich« öffentlich aus und lieferte der SS damit die letzte Munition für ihre bereits auf Schmitt gerichteten Kanonen (S. 723 f.). Obwohl sich Schmitt noch im letzten Augenblick bei Himmler mit seiner Tagung zum »Judentum in der Rechtswissenschaft« anzubiedern versuchte, holte Gunter d'Alquen in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben im »Schwarzen Korps« zum entscheidenden Schlag gegen Schmitt aus, indem er dessen Vergangenheit, sprich seinen Katholizismus und seine vielfältige freundschaftliche Verbindung mit Juden, gegen ihn zu Felde führte (S. 726 ff.). Koenen ist der Meinung, daß es der SS leichter gefallen wäre, Schmitts Diskrepanzen zur nationalsozialistischen Rassenideologie bloßzustellen, wenn sie mehr über Schmitts konservativ-revolutionären Hintergrund gewußt hätte. Der Unterschied zur nationalsozialistischen biologischen Sichtweise sei offenkundig gewesen: »Doch da dies ... dem SD unbekannt war, mußte man sich mit umständlichen Nachweisen begnügen, die man sehr gründlich suchte und offenbar zu benötigen glaubte, um das bereits gefaßte Urteil untermauern zu können, daß Schmitt »Nation und Volk ... nur von der Kirche ... , nicht aber vom Blute« her auffasse« (S. 730). Hinter diesen Zitaten erkennt man die – wiederum nicht offen geäußerte – These des Autors, daß Schmitt »im Grunde kein »richtiger Nationalsozialist« gewesen sei (S. 730). Durch dieses indirekte Vortragen von anscheinend objektiven Schlußfolgerungen durch Verweis auf die Ansichten anderer entzieht sich der Autor gleichzeitig einer Erklärung, was denn ein »echter« Nationalsozialist war. Ohne nähere Erklärungen geben zu müssen, wird so der Antisemitismus der konservativen Revolutionäre positiv von dem der Nationalsozialisten abgehoben.<sup>16</sup> Mit diesen Bemerkungen soll nicht die These vertreten werden, daß es keine ideologischen Unterschiede zwischen den konservativ-revolutionären Kollaborateuren und den »wirklichen« Nazis gegeben

habe. Wer diese Unterschiede herausstellt, sollte aber auch sagen, inwieweit sie erheblich waren.

Koenen erwähnt nicht nur, daß die Artikel im »Schwarzen Korps« nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlten und daß ein politisches Überleben der von dem SS-Organ Angegriffenen sehr »ungewöhnlich« gewesen wäre, sondern bemerkt darüber hinaus: »Dort Angegriffene konnten vielmehr froh sein, wenn sie – wie nun Schmitt – wenigstens körperlich unversehrt blieben.« (S. 732). Dies ist eine des öfteren geäußerte These; bisher hat jedoch niemand Beispiele dafür angeführt, daß SS-Kampagnen gegen mißliebige Funktionsträger – und nicht etwa als wirkliche Staatsfeinde erkannte Personen – zu einer etwa von Waldemar Gurian suggerierten Konsequenz (»Konzentrationslager«) führten. Stattdessen wird vorschnell unterstellt, daß es der SS möglich gewesen wäre, konservative Revolutionäre in ähnlicher Weise wie im Rahmen der Röhm-Aktion zu eliminieren. Zwar führt der Autor mit Recht an, daß die SS noch besseres Material gegen Schmitt in der Hand gehabt hätte, wenn die »intensive Suche« nach einer von diesem verfaßten Denkschrift aus dem Jahre 1932 über die (negativen) Folgen einer möglichen Koalition zwischen Zentrum und NSDAP erfolgreich gewesen wäre (S. 734 f.). Da die Kampagne gegen Schmitt aber von der SS nicht zuletzt geführt wurde, um die Machtposition von dessen Protektoren, Hans Frank und Hermann Göring, zu unterminieren (S. 736 f.), muß dies in die Kalkulation einbezogen werden. Daß die SS-Kampagne erfolgreich war und Frank Schmitt zum Rücktritt von seinen Positionen veranlaßte und damit der SS unterlag, besagt noch nicht, daß Göring und Frank es aus Prestige Gründen hätten zulassen können, wenn Schmitt nicht nur politisch eliminiert worden wäre (siehe auch die von Koenen zitierten Äußerungen von Frank gegenüber d'Alquen, S. 742 mit Anm. 505, und Koenens Bemerkung, daß Göring – etwa im Fall Gründgens – »auf keinen Fall bereit war, [den SS-Chargen] die von ihm ernannten Staatsräte auszuliefern«, S. 753). Die Art und Weise von Schmitts Rückzug, etwa die Mitteilung, daß er aus gesundheitlichen Gründen aus seinen Ämtern ausscheide, und das ihm zugestandene »Schlußwort« als Herausgeber der DJZ (S. 743 f.) sprechen nicht dafür, daß sich Schmitt als physisch gefährdet empfinden mußte. Auch Schmitts Auftreten an der Berliner Universität, wo er

<sup>16</sup> Auch der im gleichen Verlag erschienene Band von Stefan Breuer, *Anatomie der Konservativen Revolution*, Darmstadt 1993, 2. Auflage 1995, stellte auf sophistische Unterschiede zwischen einigen – vom Autor sogar als rassistisch bezeichneten – konservativen Revolutionären und den Nationalsozialisten in der Rassenfrage ab, um die »Konservative Revolution« vom Nationalsozialismus zu unterscheiden. Siehe meine Rezension, in: 1999, Heft 4/1996, S. 131–136 (133). Der Effekt einer solchen Unterscheidung ist, daß die konservativen Revolutionäre in ein vergleichsweise besseres Licht gerückt werden.

sich zum Unwohl der SS feiern ließ und eine Verteidigungsrede hielt, die »indirekt eine ungeheuerliche Beschuldigung« der SS darstellte (S. 754 f.), widersprechen dem Eindruck, daß Schmitt sich in unmittelbarer Gefahr wähnte. Wenn Koenen von der Tatsache, daß der Präsident des Reichsprüfungsamtes, Otto Palandt,<sup>17</sup> Schmitt noch am Tag des Erscheinens des zweiten SS-Artikels von der Liste der Prüfer strich (S. 756) und daß seine einstigen Weggefährten Ernst Rudolf Huber und Johannes Heckel nicht zu seinen Gunsten zu intervenieren wagten, folgert, daß Schmitt persönlich gefährdet gewesen sei, scheint er mir den Versuchen Schmitts und seiner Anhänger auf den Leim zu gehen, von Schmitts fundamentaler Kollaboration mit dem Regime abzulenken. Was würde sich im übrigen an der Bewertung von Schmitts Verhalten ändern, wenn er damals wirklich in Gefahr für Leib oder Leben war? Überträgt man die Bemerkung des wohl ungeniertesten Schmitt-Apologeten, Günter Maschke, mit der er Schmitts Unterstützung der Röhm-Morde rechtfertigte, auf den Fall Schmitt selbst, so wäre die physische Ausschaltung seines Mentors durch die SS nicht weiter zu beanstanden gewesen: »Im übrigen wird der Kampf zwischen siegreichen revolutionären Fraktionen ausgetragen, indem Blut vergossen, nicht indem Rosenwasser versprüht wird.«<sup>18</sup> Man sollte sich diese zynische Sichtweise nicht zu eigen machen. Gleichwohl gibt es keinen Grund, eine – sehr hypothetische – Gefahrensituation nach seinem Sturz Schmitt in irgendeiner Weise zugute zu halten.

Nach seiner Entmachtung befand sich Schmitt, wie Koenen sein letztes Kapitel nennt, »[a]uf verlorenem Posten«. Auf die Forschungstätigkeit reduziert, konzentrierte sich der »kaltgestellte« Preußische Staatsrat auf die Konkretisierung des neuen Systems überstaatlicher Ordnung. Der Autor sieht Schmitts Veröffentlichungen in dieser Zeit, allen voran »Völkerrechtliche Großraumordnung«<sup>19</sup> aus dem Jahre 1939, durchaus in Weiterverfolgung seiner reichstheologischen Vorstellungen. Allerdings wurde Schmitts erneu-

ter Vorstoß in den politischen Bereich so- gleich von seinen Gegnern abgeblockt. Höhn etwa wertete den in dieser Schrift anklingenden Vergleich mit der amerikanischen Monroe-Doktrin als Anwendung eines verfehlten individualistischen Strukturprinzips (S. 804). Koenen bemerkt, daß Schmitts Gegner die »antiamerikanische Stoßrichtung« und »dessen argumentativen Schachzug, mit dem die USA mit ihrer eigenen Doktrin ... aus dem europäischen Machtraum des ›Dritten Reiches‹ ferngehalten werden sollte[n]«, als neuerlichen Ausdruck Schmittschen Ectatismus abtaten (S. 804 f.). Mit seiner Bewertung der Großraumtheorie widerspricht Koenen im Ergebnis aber denjenigen, die in Schmitts Aktivitäten nach seinem Fall keine Unterstützung des Regimes mehr zu erkennen vermögen. Auch in der Leviathan-Schrift<sup>20</sup> von 1938 sieht der Autor eine Fortführung von Schmitts christlichen Reichsvorstellungen (S. 812). Schmitts erneutem politischen Aufstieg, der mit der Schöpfung der Großraumtheorie hätte verbunden sein können, trat aber nunmehr das Amt Rosenberg entgegen (S. 818), so daß Schmitt angesichts »seiner völlig isolierten Position resignierte« (S. 819). Schmitt war mit seiner Hoffnung auf das christliche »Dritte Reich« zur Rettung des »im Untergang befindlichen ›Abendlandes‹« endgültig gescheitert (S. 827).

#### *Aufklärung und Verdunkelung*

In seinem – gemessen an den sonstigen Kapiteln äußerst knappen – Nachwort (9 Seiten) zieht Koenen das Resümee folgendermaßen: »Im vollen Bewußtsein der Unberechenbarkeit des Erfolges hatte Schmitt ... seine politische Entscheidung getroffen. Er hatte sein Denken und Handeln in die ›Waagschale der Zeit‹ geworfen, sich hinter die nationalsozialistischen Machthaber gestellt und den sich eröffnenden Gestaltungsspielraum genutzt. Daß ihm sein Aufstieg zum ›Kronjuristen des Dritten Reiches‹ ... hatte gelingen können, war Folge der Tatsache, daß führende Nationalsozialisten zunächst die ›Schmittmenge‹ zwischen konservativ-revolutionärer und nationalsozialistischer Ideologie in den Vordergrund gestellt und deutliche Anzeichen zur Bereitschaft gezeigt hatten, sowohl

17 Immer noch lesenswert über diesen Hans Wrobel, Otto Palandt zum Gedächtnis. 1. J. 1877–3. 12. 1951, KJ 1982, S. 1 ff.

18 Günter Maschke, Der Tod des Carl Schmitt. Apologie und Polemik, Wien 1987, S. 72.

19 Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, Berlin/Wien/Leipzig 1939 (Nachdruck der 4., unveränderten Auflage 1941, Berlin 1991).

20 Carl Schmitt, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols, Hamburg 1938 (Nachdruck, hrsg. von Günter Maschke, Köln-Löwenich 1982).

verbal als auch konzeptionell die Tradition der Konservativen Revolution fortzuführen.« (S. 829 f.). Damit ist Koenens zentrale These die, daß Schmitts Engagement für die Nationalsozialisten bewußt war und keinen Bruch mit seinem Denken darstellte, sondern den Versuch, seine konservativ-revolutionären Vorstellungen vom Reich zu realisieren: »Man wollte den bereits prognostizierten Untergang des Abendlandes aufhalten, die Gegenrevolution gegen »1789« vollenden und auf europäischem Boden ein christliches »Reich« errichten.« (S. 832).

Indem Koenen Schmitts »Verstrickung« in den Nationalsozialismus als »Ariadnefaden« für das Labyrinth seines Denkens und Handelns sowohl vor als auch nach 1945 »ansieht, glaubt er Schmitt auch vom Odium des »furchtbaren Juristen« befreien zu können, denn »sein »Fall« [sei] vor allem der Fall des konservativen Revolutionärs, sein Schicksal unauflösbar mit dem Scheitern der Konservativen Revolution ... insgesamt verknüpft.« (S. 832, Hervorhebung im Original). Selbst wenn man monokausalen Erklärungsversuchen für Schmitts Verhalten skeptisch gegenübersteht, hat Koenen sicherlich ein wesentliches Leitmotiv für Schmitt durch akribisches Quellenstudium offengelegt. Darin liegt der besondere Wert der Arbeit. Dieser akribischen, teilweise pedantischen Detailarbeit steht auf der anderen Seite eine bedenkliche Scheu vor eigenen Bewertungen gegenüber. Sollte man nicht aber von demjenigen, der seine Materie quellenmäßig so durchdrungen hat wie der Autor, auch erwarten, daß er seine Forschungsergebnisse bewertet und sie in einen größeren Zusammenhang stellt? Während Koenen auf der einen Seite Licht ins Dunkel gebracht hat, hat er das, was die Ziele der Konservativen Revolution waren, weiter im Verborgenen gelassen und uns eine Bewertung des Schmitt'schen Verhaltens damit nicht erleichtert. Die mystische Aura Carl Schmitts wird gewahrt, wobei man Koenen anmerkt, daß er sich zu den Glücklichen schätzt, die sich als Teilhaber am Schmitt'schen Arkanum empfinden können.<sup>21</sup> So ist denn sein so umfangreiches Buch nicht nur Aufklärung, sondern gleichzeitig – vielleicht ungewollte – Vernebelung. Wenn nicht einmal

<sup>21</sup> Durchgehend in Koenens Buch ist auch dessen Faszination für das Elitiäre, womit der Mythos Schmitts ebenfalls perpetuiert wird. Koenen rechnet sich ganz offensichtlich zu der Elite der Schmitt-Forscher, die wirklich etwas wissen, die aber – wie Schmitt selbst – das Geheimnis nicht preisgeben, sondern bewahren wollen.

klar wird<sup>22</sup>, was Schmitt (als katholisch-konservativer Revolutionär) wirklich anstrebte, man also nicht einmal richtig weiß, für was er sich kompromittierte, wie kann es dann gerechtfertigt sein, ihn von dem, was er tatsächlich tat, loszulösen? Nicht nur die nationalsozialistisch motivierten Unterstützer des Regimes, sondern auch diejenigen, die bei dieser Hilfe anderweilige, eigene Intentionen verfolgten, können sich das Attribut »furchtbar« verdient haben. In strafrechtlicher Terminologie gesprochen: Dolus directus 2. Grades beseitigt den Vorsatz nicht, sondern ist eine Art des Vorsatzes.

Manfred H. Wiegandt

Scott Douglas Gerber, *First Principles. The Jurisprudence of Clarence Thomas*, New York/London (New York University Press) 1999, 280 S., \$ 34,-

Clarence Thomas ist nach Thurgood Marshall erst der zweite Afro-Amerikaner überhaupt, der das Amt eines Richters am United States Supreme Court bekleidet. Mit einem Alter von nunmehr 52 Jahren ist er im Vergleich zu seinen Richterkollegen relativ jung und will, eigenen Angaben zufolge, auch die nächsten Jahrzehnte dieses Amt ausfüllen. Clarence Thomas wird also noch lange eine bedeutende Rolle innerhalb der amerikanischen Rechtsprechung spielen. Die Zukunft wird zeigen, ob der Oberste Gerichtshof der USA in seiner Rechtsprechung noch weiter nach rechts driftet, als er dies in den letzten drei Jahrzehnten ohnehin schon getan hat. Eine Schlüsselrolle könnte hierbei Thomas zufallen: In vielen Fällen findet er zwar momentan noch keine Mehrheit unter seinen Richterkollegen, aber er könnte diese über die Jahre gewinnen, je mehr er in die Rolle eines etablierten und trotz seiner hochgradig konservativen Ansichten weitgehend respektierten Richters hineinwächst.<sup>1</sup> Angesichts eines republikanischen Präsidenten George W. Bush, der das Vorschlagsrecht für neu zu ernennende Bun-

<sup>22</sup> Etwas mysteriös, fast schmittunäßig, ist der Hinweis des Autors auf das »Wiederaufleben des »Reichs« als Legitimationsgrundlage« (in Europa), das nicht erwarten lasse, daß der »Fall Schmitt« nun endgültig zu den Akten gelegt würde (S. 836).

<sup>1</sup> Auch William H. Rehnquist galt seit seiner Berufung zum Richter 1971 lange Zeit als rechter Außenseiter, der mit seinen konservativen Ansichten innerhalb des Supreme Court ziemlich allein dastand. Heute ist er der Vorsitzende Richter des Gerichts, und seine Positionen sind häufig mehrheitsfähig.

desrichter besitzt, erscheint diese Möglichkeit nicht allzu abwegig zu sein.<sup>2</sup>

Die öffentliche Wahrnehmung des Richters Thomas ist bis heute wesentlich von den Auftritten des damaligen Amtsanwärters Thomas vor dem Justizausschuß des Amerikanischen Senats geprägt, die von Vorwürfen der sexuellen Belästigung gegen den Kandidaten überschattet wurden. Diese Anschuldigungen trugen zu einem erheblichen Anteil dazu bei, daß der von George Bush für das Amt Nominierter mit der hauchdünnen Mehrheit von 52 zu 48 Stimmen im Oktober 1991 zum Richter am Obersten Gerichtshof berufen wurde. Eine so kleine Marge zwischen Zustimmung und Ablehnung hatte es in der amerikanischen Geschichte bei einem Verfassungsrichter – dessen Nominierung vom Senat bestätigt wurde – noch nie zuvor gegeben.

Die meisten Publikationen, die nach 1991 über Thomas erschienen, behandeln zentral die Vorwürfe, er habe Anita Hill sexuell belästigt, und die Wirkung, die sein Auftreten im Senatsausschuß hinterließ; seine Tätigkeit als Richter spielt demgegenüber eine eher untergeordnete Rolle. Scott Gerber versucht nun in *First Principles*, diesem Trend entgegenzuwirken. Er hält es für unabdingbar, sich von erstarrten Vorstellungen zu lösen und sich der aktuellen Tätigkeit Thomas' vorurteilsfrei zu nähern.

Er untersucht die ersten fünf Jahre von Thomas am Supreme Court (1991–95) und beschränkt sich überwiegend darauf, dessen politische und juristische Äußerungen zu untersuchen und kritisch zu würdigen. Das Buch ist folglich keine Biographie im eigentlichen Sinne. Gerber verzichtet größtenteils auf die Darstellung des persönlichen und politischen Werdeganges und damit auch auf die Befragung von Zeitzeugen oder auf Gespräche mit Thomas selbst. Er konzentriert sich auf die detaillierte Exegese zahlreicher Artikel und Reden, vor allem aber auf die von Thomas verfaßten Opinions in seiner Zeit als Richter.

Das Buch gliedert sich in zwei große Abschnitte. Im Mittelpunkt des ersten stehen politische Positionen, die Thomas während seiner langjährigen Tätigkeit in den Reagan-

und Bush-Administrationen vor seinem Amtsantritt 1991 formulierte. Der zweite Abschnitt, mit dem sich diese Rezension im wesentlichen befaßt, untersucht systematisch Thomas' juristische Positionen zu zentralen Bereichen der obersten amerikanischen Rechtsprechung – *civil rights*, *civil liberties* und Föderalismus. Ein abschließender Abschnitt wiederholt diese beiden Positionen, fügt sie zusammen und zieht ein kurzes Fazit.

Unter *civil rights* versteht man grundsätzlich die Gleichbehandlung aller Amerikaner unabhängig unter anderem von Rasse, Geschlecht oder nationaler Zugehörigkeit, die durch die kurz nach Ende des Amerikanischen Bürgerkrieges verabschiedeten Zusatzartikeln zur amerikanischen Verfassung (Thirteenth, Fourteenth und Fifteenth Amendment) garantiert wird. Der Supreme Court hat, speziell unter dem Vorsitz von Earl Warren (1953–69), eine führende Rolle dabei gespielt, diese durch die Verfassung garantierte Gleichheit zu definieren (S. 70). Seine bahnbrechende Entscheidung in *Brown v. Board of Education of Topeka* (1954) entzog der bis dahin praktizierten Rassentrennung die nur scheinbare verfassungsrechtliche Legitimation. Als erster Supreme-Court-Richter überhaupt kritisierte Thomas offen diesen allgemein anerkannten Meilenstein der amerikanischen Rechtsprechung. Er beklagt vor allem, daß das – inhaltlich korrekte – Urteil die Aufhebung der Rassentrennung nicht juristisch begründete, sondern vor allem auf soziologische Materialien zurückgriff, die die Auswirkungen der Segregation auf Afro-Amerikaner dokumentierten (S. 79).<sup>3</sup> Seine Rechtsprechung in drei wichtigen Bereichen der *civil rights* – neben der Rassentrennung sind dies das Wahlrecht und die staatliche Förderung von Minderheiten (*affirmative action*) – spiegeln deutlich die Auffassung wider, daß der Supreme Court in vielen Fällen seine Kompetenzen schlichtweg überschritten habe, und beruht auf der Grundüberzeugung, daß Individuen als Individuen und nicht als Angehörige einer bestimmten Gruppe betrachtet werden sollen (S. 109).

Auch seine Interpretation der *civil liberties* –

<sup>2</sup> Die Tatsache, daß der U.S. Supreme Court am 12. Dezember 2000 nur mit denkbar knapper Mehrheit die Nachzählung von Wahlstimmen per Hand untersagte und dadurch den lange Rechtsstreit um die Präsidentschaft zugunsten Bushs beendete, dürfte den neuen Präsidenten in der Überzeugung bestärkt haben, ausgesprochen konservative, spricht: verlässliche Parteiläufer für vakante Posten zu nominieren.

<sup>3</sup> Es war Marshall – also derjenige Richter, dem Thomas am Supreme Court unmittelbar nachfolgte –, der als juristischer Berater der NAACP und Vertreter der Segregationsgegner vor Gericht gegen juristische Einwände auf der Verwendung dieser Materialien bestanden hatte (Juan Williams, Thurgood Marshall. American Revolutionary, New York 1998, S. 197–202 und S. 210.)

der in der Bill of Rights verankerten bürgerlichen Freiheitsrechte – folgt meistens bewährten konservativen Mustern. Wenn es um die Rechte von Gefangenen geht, wendet sich Thomas entschieden gegen die liberale Rechtsprechung vor allem des Burger Court (1969–86), der in seinen Entscheidungen Gefangenen nach und nach immer weitergehenden Rechtsschutz zubilligte. In keinem Bereich fordert Thomas so nachdrücklich eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung und ein Verwerfen der wegweisenden Präzedenzfälle (S. 126). Seine Kritik an der extensiven Auslegung der Verfassung setzt sich fort, wenn er anmahnt, daß sich Berufungsgerichte bei ihren Urteilen wieder auf die Beweisfindung unterer Instanzen verlassen sollen statt abermals in die Beweisaufnahme einzusteigen (S. 131). Er unterstützt die partielle Aufhebung der strikten Trennung zwischen Staat und Kirche (S. 143) und stellt die exponierte Stellung in Frage, die politische Meinungsäußerungen seit Jahrzehnten in der amerikanischen Gesellschaft und in der Rechtsprechung des Supreme Court einnehmen. Thomas weist darauf hin, daß die Gründerväter der politischen Rede keineswegs eine Priorität gegenüber anderen Formen, etwa der Werbesprache, einräumten. Im Gegenteil spiegle sich die starke Bedeutung des Eigentums auch in anderen Artikeln der Bill of Rights wider. Thomas reklamiert daher einen forcierten Schutz für die kommerzielle Rede und spricht im Umkehrschluß der politischen Rede ihren besonderen Charakter ab (S. 158). Lediglich im Hinblick auf die Pressefreiheit votiert Thomas eher mit den liberalen und moderaten Kräften innerhalb des Gerichts und grenzt sich gegen die konservativen Positionen von Rehnquist und Antonin Scalia ab. Der Staat besitze verfassungsrechtlich nur einen äußerst geringen Spielraum, die essentielle Grundfreiheit der Presse zu reglementieren oder zu beschneiden (S. 151 f.). In Fragen des Föderalismus schließlich vertritt Thomas »klassische« konservative Positionen. Er plädiert für starke, in ihren Entscheidungen weitgehend freie Einzelstaaten, deren Kompetenzen zugunsten des Bundesstaates nicht oder nur geringfügig beschnitten werden dürften (S. 169).<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Es ist aufgrund seiner Haltung zum Wahlrecht und zum Föderalismus wenig überraschend, daß Thomas nicht nur die Mehrheitsmeinung in *Bush v. Gore* mitrug, sondern sich gemeinsam mit Scalia der abweichenden Meinung von Rehnquist anschloß, die ausführlich auf die Bedeutung des Föderalismus einging. (Vgl. 531 U.S. 949 (2000), Rehnquist, C.J., concurring, S. 1–5.)

Zusammengefaßt heißt das, daß Thomas zwischen 1991 und 1995 in zentralen Bereichen der amerikanischen Rechtsprechung extrem konservativ geurteilt hat. Er hat sich mit seiner Jurisdiktion sofort am äußersten rechten Rand des Supreme Court positioniert und wird lediglich in einem von fünf Bereichen in seinen konservativen Ansichten durch einen anderen Konservativen, Scalia, noch überboten (S. 212).

Gerbers Untersuchung hat einige Längen. Ausführlich und immer wiederkehrend analysiert er Reaktionen auf die von Thomas geprägte Rechtsprechung. Diese Untersuchung ist schnell ermüdend und in diesem Umfang letztlich überflüssig, da sie ohnehin nichts Neues zutage fördert: Von Liberalen wird Thomas voreingenommen und ablehnend, von Konservativen nahezu ausschließlich positiv bewertet (S. 7, S. 15, S. 27, S. 81 ff. etc.). Was Gerber in *First Principles* dagegen hervorragend gelingt, ist das Spannungsverhältnis zwischen zwei grundsätzlichen Rechtsauffassungen aufzuzeigen: Auf der einen Seite steht die überwiegend von liberalen Juristen vertretene Vorstellung einer lebendigen, das heißt sich fortentwickelnden und für gesellschaftliche Veränderungen offenen Verfassung. Ihr gegenüber stehen die Verfechter des *original intent*, deren Verfassungsinterpretation darauf fußt, was die Gründerväter der Nation mit dem Text der Verfassung ursprünglich meinten bzw. gemeint haben könnten. Thomas ist einer der extremsten Apologeten dieser zweiten Lesart. Gerbers Verdienst ist es in diesem Zusammenhang, Thomas' manipulative Fähigkeiten deutlich herauszustellen. Thomas ist ein Meister darin, historische Vorgänge und Positionen sowie die Grundsatzentscheidungen des eigenen Gerichts in der Vergangenheit immer so zu interpretieren, daß sie sich mit seiner eigenen politischen Wertewelt in Einklang befinden. Von dieser Tatsache ist der erklärte Liberale Gerber (S. 3) leider dermaßen überrascht und fasziniert zugleich, daß ihm die Kritikfähigkeit gegenüber Thomas und seiner Richtertätigkeit weitgehend verlorengeht: Es ist beispielsweise äußerst bedenklich, daß Gerber das Auftreten Thomas' vor dem Senatsausschuß – das einige nicht ganz zu unrecht als das eines Lügners und Heuchlers bezeichnen (S. 34) – damit zu rechtfertigen versucht, daß das Wahlprocedere im Senat antiquiert sei und daß Thomas angesichts einer Verrohung der politischen Sitten gar keine andere Wahl

gehabt habe, um in das Amt zu gelangen (S. 64 f.).<sup>5</sup>

Nach der Lektüre ist man geneigt, die immer noch weit verbreitete Vorstellung über Bork zu werfen, Thomas sei bloß ein Epigone der beiden profilierten Rechtsaußen Rehnquist und Scalia ohne eine eigene Prägung für die Rechtsprechung. Neben dieser, von Gerber zweifelsfrei intendierten Wirkung (vgl. S. 3), liegen die Stärke und der bleibende Wert seines Buches darin, daß er eindrucksvoll darlegt, daß es so etwas wie eine unvor-

eingenommene, nur von Text und Geist der Gesetze oder der Verfassung getragene Rechtsprechung nicht geben kann. In ihre Auslegung fließen – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – immer auch eigene Erfahrungen und politische Überzeugungen mit ein – ob nun bei konservativen oder liberalen Richtern. Den vehementen Vorwurf der politisch motivierten Rechtsinterpretation, den Clarence Thomas seinen liberalen Kollegen und Amtsvorgängern macht, kann man so postwendend an ihn zurückgeben.

Ingo Kitzel

Hubert Rottleuthner (Hrsg.)

## Das Havemann-Verfahren

**Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner**

Die strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts stellt die bundesdeutsche Justiz vor gravierende Probleme. So sprach das Landgericht Frankfurt (Oder) im September 1997 sieben Angeklagte, die als Richter oder Staatsanwälte an der Strafverfolgung und Verurteilung von Robert Havemann in den Jahren 1976/77 und 1979 beteiligt waren, vom Vorwurf der Rechtsbeugung frei. Auch wenn die damaligen Verfahren gegen Havemann vom Ministerium für Staatssicherheit in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Obersten Gericht der DDR detailliert vorbereitet und abgestimmt wurden – zum Teil unter Einschaltung von Mielke und Honecker persönlich –, so war es für das Frankfurter Landgericht nicht nachweisbar, welche der Planungen nach unten »durchgestellt« wurden. Der BGH hob die Freisprüche im Dezember 1998 auf und ordnete ein neues Verfahren an.

Der Band enthält neben dem Urteil des Landgerichts zwei vom Gericht in Auftrag gegebene Gutachten, die umfassend die Fragen der Unabhängigkeit der Justiz in der DDR und ihre Steuerung behandeln und damit für jede Beschäftigung mit der DDR-Justiz von grundsätzlicher Bedeutung sind.

1999, 437 S., brosch., 128,- DM, 110,- sFr, ISBN 3-7890-5890-4



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden

<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang wäre es recht spannend, etwas über Gerbers Einschätzung des Amtsenthebungsverfahrens gegen Clinton zu lesen; bedauerlicherweise begann der Impeachmentprozeß aber erst nach der Drucklegung des Buches.